

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Progress-Werk Oberkirch AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

ZIFFER 3.8

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Organe, Prokuristen und sonstige leitende Angestellte. Die bei ausländischen Tochterunternehmen tätigen Officers sowie Personen mit einer der Prokura entsprechenden Ermächtigung sind gleichgestellt. Eine Differenzierung nach Organmitgliedern und sonstigen Führungskräften halten wir nicht für erforderlich.

ZIFFER 5.3.3

Der Aufsichtsrat sieht in der Bildung eines Nominierungsausschusses nach wie vor keine Notwendigkeit.

ZIFFER 5.4.1

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist derzeit keine Altersgrenze festgelegt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats sollte bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht das Alter als zentrales Kriterium der Eignung angesehen werden, sondern die Qualifikation und fachliche Erfahrung der Kandidaten.

ZIFFER 5.4.7

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird den Aufsichtsratsmitgliedern keine gesonderte Vergütung gewährt.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 und der geänderten Fassung vom 6. Juni 2008 (veröffentlicht am 8. August 2008) wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2007 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

Oberkirch, im Dezember 2008

Progress-Werk Oberkirch AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand